

**PROBST
RECHTSANWÄLTE**

Lettre Signature

Herr
Roger Reichmuth
Westrag
Junkerweg 35
8832 Wollerau

18. September 2007 FPR | sek
101340 | 02 | 000001

Wistrag / Westrag

Sehr geehrter Herr Reichmuth

Die Wistrag Strassen- und Tiefbau AG, Scheideggstrasse 30, 8404 Winterthur ("Wistrag") hat uns wegen der Verwendung der Firma WESTRAG mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt.

Zum Hintergrund:

Wie Sie wissen, betreibt unsere Klientin unter Ihrer seit 1952 im Handelsregister eingetragenen Firma WISTRAG ein Geschäft, das Strassen-, Beton- und Tiefbauarbeiten jeder Art ausführt. Seit jeher benutzt unsere Klientin die Bezeichnung WISTRAG im Geschäftsverkehr.

Ihr Unternehmen führt die Firma WESTRAG seit dem 6. Juni 2005. Es bietet seine Dienstleistungen unter der Domain westrag.ch an und verwendet die Bezeichnung WESTRAG in Ihren Geschäftsunterlagen als Wort-/Bildzeichen.

Fürspr. Franz Probst, LL.M.,
Dr. iur. Wilfried Heitzelmann
Dr. iur. Christoph D. Studer, LL.M.,
lic. iur. Georg Weber
lic. iur. Stefan Weber¹
Dr. iur. Philipp Ritz, LL.M.,
lic. iur. Caroline Nekukar

Konsulenten:
Raphäel Häring²
lic. rer. pol. Beat Walker¹

¹ dipl. Steuerexperte, nicht im Anwaltsregister
eingetragen
² dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte,
nicht im Anwaltsregister eingetragen

Partnerkanzlei Indien:
Kainth & Associates
[Bengaluru, Chennai, Delhi, Mumbai]

Nachdem

- die von ihrem Unternehmen eingetragene Firma WESTRAG mit der Firma unserer Mandantin praktisch identisch ist,
- die Firma WISTRAG gegenüber ihrer Firma Priorität genießt,
- sich der Geschäftsbereich von Westrag (Betrieb einer Strassen- und Tiefbauunternehmung) mit demjenigen der Wistrag deckt,
- sich die Abnehmerkreise und die Wirkungsfelder der Unternehmen überschneiden,
- es zu Verwechslungen führt, wenn Westrag die Domain westrag.ch weiterverwendet,

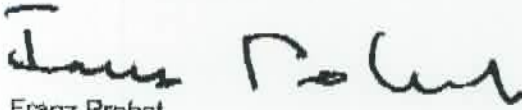
haben wir Westrag aufzufordern, unverzüglich auf den weiteren Gebrauch der Firma und der Bezeichnung WESTRAG oder einer anderen mit WISTRAG verwechselbaren Bezeichnung zu verzichten und weder WESTRAG noch eine ähnliche Bezeichnung, die mit WISTRAG verwechselt werden könnte, in irgendeiner Form im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

Die Ansprüche unserer Klientin stützen sich insbesondere auf

- Art. 956 Abs. 2 OR, wonach derjenige, der durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen kann;
- Art. 3 lit. d UWG, der es verbietet Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
- Art. 3 lit. e UWG, wonach eine Anlehnung an die Leistungen anderer im Sinne einer Rufausbeutung als unlauter gilt;
- Art. 29 Abs. 2 ZGB, wonach derjenige der durch eine Namensanmassung beeinträchtigt wird, auf Unterlassung der Anmassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen kann.

Wir ersuchen Sie bis zum 28. September 2007 um Nachricht, ob Westrag bereit ist, den oben beschriebenen Forderungen nachzukommen. Diesfalls können die Einzelheiten besprochen werden. Ohne entsprechenden Bericht Ihrerseits, sind wir beauftragt, beim zuständigen Gericht Klage zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Probst

Vorab per Telefax

Kopie * Klientschaft